



Schwäbisch Gmünd, 07.09.2020
Gemeinderatsdrucksache Nr. 171/2020

Vorlage an

Ortschaftsrat Großdeinbach

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Feststellung des Verlusts der Wählbarkeit und Ausscheiden aus dem
Ortschaftsrat Großdeinbach von Frau Friederike Boxriker**

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Großdeinbach stellt fest, dass der Wegzug von Frau Friederike Boxriker einen Grund für das Ausscheiden darstellt. Ihr Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat wird zum 1. August 2020 festgestellt.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Frau Friederike Boxriker hat ihren Wohnsitz aus Schwäbisch Gmünd-Großdeinbach/Radelstetten weg verlegt. Sie hat dadurch die Wählbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) verloren. Gemäß § 72 i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 GemO scheidet Ortschaftsräte aus, die die Wählbarkeit verlieren. Frau Boxriker hat durch den Wegzug aus Schwäbisch Gmünd-Großdeinbach die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Großdeinbach verloren und muss daher aus dem Ortschaftsrat ausscheiden.

Nach § 72 i.V.m. § 31 Abs. 2 GemO rückt die nächste als Ersatzperson festgestellte Person nach. Bei der Ortschaftsratswahl in Großdeinbach wird die unechte Teilortswahl angewandt.

Frau Boxriker errang bei der Ortschaftsratswahl 2019 einen Sitz aus der Erstzuteilung. Ist ein Sitz der Erstzuteilung durch Nachrücken zu besetzen, rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber desselben Wahlvorschlags für diesen Wohnbezirk nach; steht in diesem Wohnbezirk kein Ersatzmann mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

Da für den Wohnbezirk Radelstetten/Ziegerhof kein Ersatzbewerber gewählt wurde, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Sitzzahl des Ortschaftsrats vermindert sich um einen Sitz.